

Statuten des Fördervereins Institut für Energiesysteme

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein Institut Energiesysteme^{NTB} besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchs SG.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Instituts Energiesysteme^{NTB}, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, angewandte Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen.

² Er fördert den Auf- und Ausbau des Instituts zur Stärkung der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB sowie der regionalen Wirtschaft.

³ Der Verein fördert ferner die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit dem Institut, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts werden.

² Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

³ Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

⁴ Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Vorstand eröffnet seinen Entscheid schriftlich. Dieser ist endgültig.

Art. 4 Mittel

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Beiträgen der öffentlichen Hand, Kapitalerträgen, freiwilligen Zuwendungen und Sponsorenbeiträgen.

² Die Mitglieder bezahlen jährlich wiederkehrend einen Beitrag wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| • Einzelmitglieder | CHF 50.- |
| • Firmen bis 20 Mitarbeitende | CHF 150.- |
| 21 bis 100 Mitarbeitende | CHF 400.- |
| 101 bis 500 Mitarbeitende | CHF 500.- |
| über 500 Mitarbeiter | CHF 600.- |
| • Kollektivmitglieder (Verbände, öffentliche Körperschaften und Institutionen) | CHF 500.- |

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Politischer Beirat
- Fachbeirat

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Kenntnisnahme der Berichte des Politischen Beirats und des Fachbeirats
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

⁴ Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen und die Körperschaften sowie Institutionen des öffentlichen Rechts üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

⁶ Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis elf¹ Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Vollzug der Beschlüsse
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss
- Bestellung des Politischen Beirats sowie des Fachbeirats
- Regelung der Zusammenarbeit mit dem Institut Energiesysteme^{NTB} und Abschluss von Vereinbarungen
- Einsetzung von Kommissionen
- Erlass sowie Änderung von Reglementen
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung
- Vertretung des Vereins nach aussen

³ Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eine externe Geschäftsstelle delegieren.

⁴ Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt.

⁵ Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder oder eine externe juristische Person als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den erforderlichen Anträgen.

Art. 9 Politischer Beirat

¹ Der Vorstand bestellt den Politischen Beirat.

² Der Politische Beirat vertritt die Interessen des Vereins im politischen Umfeld. Er tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zu mindestens einer Sitzung zusammen.

¹ An der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009 wurde eine Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 11 genehmigt.

Art. 10 Fachbeirat

¹ Der Vorstand ernennt einen Fachbeirat von mindestens fünf Fachleuten aus dem Energiebereich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Fachbeirat unterstützt und begleitet das Institut Energiesysteme^{NTB}, insbesondere im Bereich der Forschung und der strategischen Ausrichtung. Er tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften maximal mit den im Art. 4 festgelegten Jahresbeiträgen.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

¹ Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist zusätzlich die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder notwendig. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

² Im Fall der Auflösung des Vereins fällt der Liquidationserlös an das Institut Energiesysteme^{NTB}.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Buchs SG, den 10.03.2009

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Prof. Dr. Max Ehrbar

Viktor Zeltner